

STADT SOEST
BEBAUUNGSPLAN NR. 36 A
M. 1:500

Präambel
Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung
§ 2 und § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der zur Zeit geltenden Fassung.

hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung am 16.7.86 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) als Satzung beschlossen.

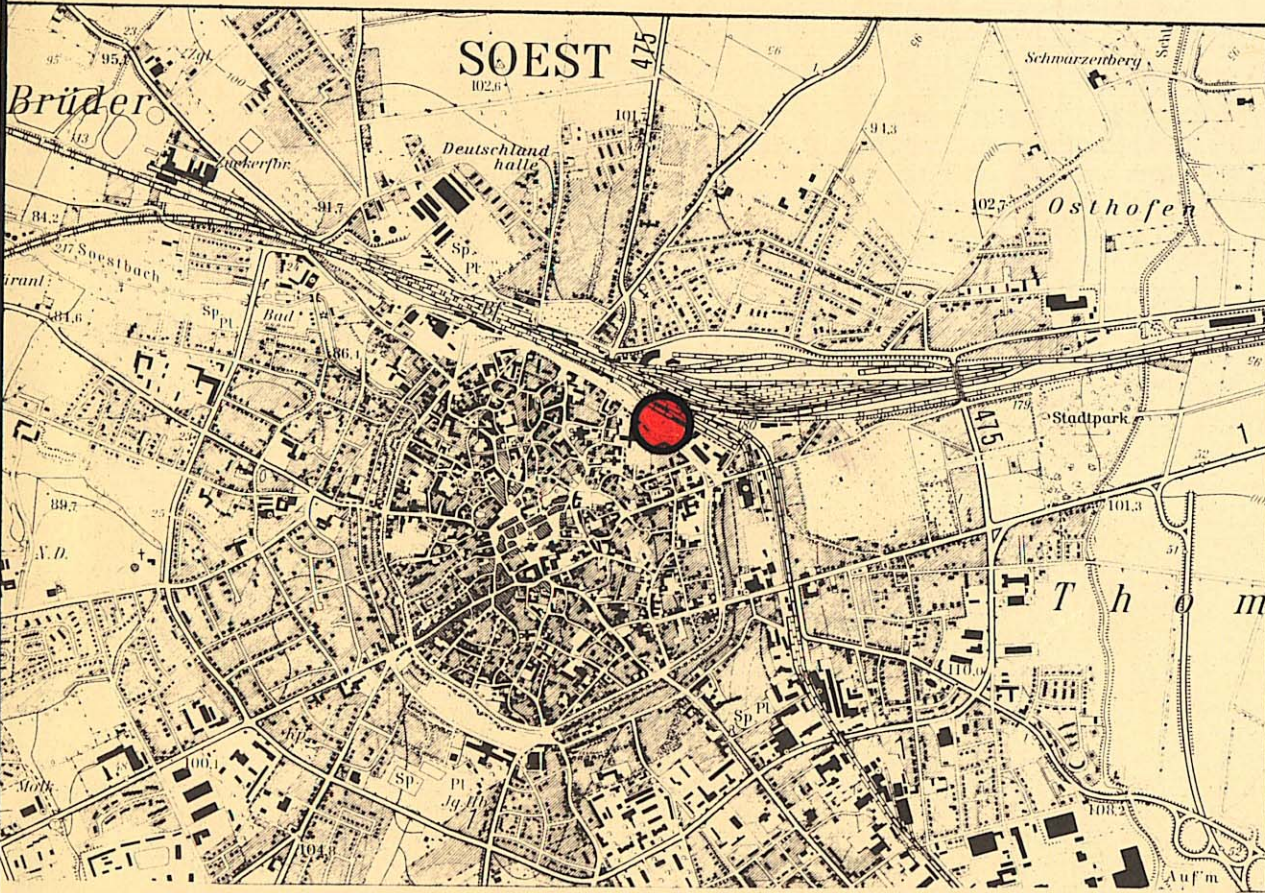
A. Festsetzungen gem. § 9 BBauG
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BBauG.

1. Öffentliche Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BBauG
- Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - Straßenbegleitgrün / Verkehrsgrünflächen mit Baum- und Strauchpflanzung
 - Fläche für Aufschüttung gem. § 9 Abs.1 Nr.17 BBauG ca.2,00m Höhe (Sichtschutz)
 - Vorhandene zu erhaltende Bäume gem. § 9 Abs.1 Nr.25b BBauG innerhalb des Straßenbegleitgrüns
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Flächen für das Parken von Fahrzeugen
 - Fuß- und Radweg

- Nachrichtliche Darstellung
- FB. Fahrbahn
 - FW. Fußweg
 - P. Parkstreifen
 - Sichtwinkel
 - Baumanpflanzung

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 (6) BBauG
Regelung für den Denkmalschutz
Vorhandene Grünsandsteinmauern; diese Anlagen unterliegen dem Schutz des § 39 h BBauG gem. § 2 der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung vom 19.6.1985.
Inkraftgetreten am 13.7.1985

C. Sonstige Darstellungen (keine Festsetzungen)
geplante Grünsandsteinmauer



Entwurfbearbeitung und Anfertigung im Jahre 1985/86 durch das Planungsamt der - Stadt Soest -	Die Planunterlagen, Stand vom 4.10.85 entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig Soest, den 25.10.1985 Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratsmitglied <i>[Signature]</i> Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Gem. § 2 a (2) BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung und den vom Rat der Stadt Soest am 24.5.1977 beschlossenen Richtlinien für die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung, fand die vorgesehene Bürgerbeteiligung bis 22.10.1985 im Rathaus (Planungsamt) der Stadt Soest statt Soest, den 25.10.1985 Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. § 2 a (6) BBauG für die Dauer eines Monats ab 17. März 1986 bis einschließlich 18. April 1986 öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am ortsführend bekannt gemacht worden. Soest, den 22. April 1986 Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der zur Zeit geltenden Fassung und § 10 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Soest am 16.7.1986 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Bürgermeister <i>[Signature]</i> Ratsmitglied <i>[Signature]</i> Stadtdirektor <i>[Signature]</i>	Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gem. § 11 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung, Verfügung vom 23.9.1986 Az.: 35.21-2.4 genehmigt worden. 23.9.1986 im Auftrag <i>[Signature]</i>	Dieser mit Verfügung vom 23.9.1986 Az.: 35.21-2.4 genehmigte Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung in den Soester Tagesgesetzen gem. § 12 BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung am 6.10.1986 in Kraft und wird rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden im Rathaus zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bürgermeister <i>[Signature]</i>
--	---	--	--	---	--	--